

AUFRUF

an alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
der Bundesrepublik Deutschland zur Beteiligung an der Abstimmung

»Volksentscheid zum 23. Mai 1989«

Vielen Menschen stellt sich aufgrund zahlreicher Anlässe immer drängender die Frage: Gibt es eine Möglichkeit, die zuläßt, daß die Bevölkerung auf die politischen Verhältnisse und Entscheidungen wirksam und konkret Einfluß nehmen kann? Die bloße Wahlbeteiligung wird als sehr unzureichend erlebt. Welcher Weg würde sicherstellen, daß der Wille der Menschen – der demokratische Gemeinwille – in den Sachfragen der Politik verbindlich und unverfälscht zum Tragen kommt? Für dieses Problem bietet die überparteiliche Bürgerinitiative »Volksentscheid zum 23. Mai 1989« eine praktische Lösung an.

I.

Alle wissen: Was in der Politik entschieden wird, bestimmt weitgehend unser Schicksal.

Aber alle wissen auch, daß die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land bisher noch keine Möglichkeit haben, ihren politischen Willen differenziert und konkret zur Geltung zu bringen. Denn mit ihrer Wahlstimme können sie immer nur pauschal das gesamte (vorgegebene) Programm einer Partei akzeptieren oder eben verwerfen.

Obwohl doch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gerade nicht nur die pauschale Mitbestimmung der Bevölkerung vorsieht, sondern mit dem Abstimmungsrecht des Volkes auch den Weg zeigt, Sachfragen der Politik direkt – also nicht über den Parteienstaat vermittelt – durch die Stimmberechtigten selbst zu entscheiden:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt.“ Grundgesetz Artikel 20 Abs. 2

Auf diese zwei Säulen der Volkssouveränität – das Wahl- und das Abstimmungsrecht – wurde die Bundesrepublik am 23. Mai 1949 gegründet. Wie übrigens durch ihre erste Verfassung (vom 7. Oktober 1949) auch die DDR: auch sie garantierte neben dem Wahlrecht das Initiativrecht für Volksbegehren zum Volksentscheid (Verfassung der DDR Art. 3, 81 und 87; wurde 1968 gestrichen).

Wenn dieser Aufruf an diese Entstehungsgeschichte erinnert und sie zum 23. Mai 1989, dem 40. Jahrestag des Inkrafttretens des Grundgesetzes, mit einer konkreten aktuellen Aktion verbindet, soll damit auf zweierlei hingewiesen werden:

1. Das Abstimmungsrecht als eines von zwei Elementen, auf denen die demokratische Ordnung unseres Gemeinwesens gründet, kann auch nach vier Jahrzehnten nur deshalb noch immer nicht aktiviert werden, weil der Gesetzgeber (Bundestag) bisher die Aufgabe ignoriert hat, dieses staatsbürgerliche Grundrecht gesetzlich zu regeln. Obwohl er durch die Verfassung (s. o.) dazu nicht nur befugt, sondern – wie wir meinen – sogar verpflichtet ist.

2. Es gibt einen praktischen Weg, diesen Zustand zu ändern, wenn es gelingt, **druckvolle Bewegung** in die versteinerten Verhältnisse zu bringen. Das ist das Ziel der Öffentlichkeitsarbeit zum 23. Mai 1989.

II.

Um den Deutschen Bundestag auf seine jahrzehntelange »Unterlassungssünde« qualifiziert hinzuweisen, hat sich 1983 die überparteiliche Bürgerinitiative **AKTION VOLKSENTSCHEID** gebildet. Von Hunderttausenden durch ihre Unterschrift unterstützt, hat sie dem Gesetzgeber auf dem Petitionsweg wiederholt – mit ausführlichen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Begründungen untermauert – Vorschläge unterbreitet, wie das Abstimmungsrecht verfassungsgemäß geregelt werden müßte, um Volksbegehren zum Volksentscheid zu ermöglichen. Zuletzt hat sie den Bundestag am 23. Mai 1987 mit einer Petition aufgefordert, zum 23. Mai 1989 die Bevölkerung selbst in einer verbindlichen Volksabstimmung entscheiden zu lassen, ob sie das Abstimmungsrecht mehrheitlich künftig will ausüben können – oder ob es im Dornröschenschlaf verharren soll.*)

Nun deuten alle Anzeichen darauf hin, daß die Bundestagsmehrheit, ohne sich dem Dialog zu öffnen, auch diese Forderung wieder ablehnen wird.

Weil die Bürgerinitiative aber der Ansicht ist, daß sie mit ihrem Anliegen die vielleicht wichtigste Lebensfrage der gesellschaftlichen Zukunft aufwirft und diese Frage nach 40 Jahren endlich demokratisch geklärt werden sollte, bringt sie hiermit die Idee ins Spiel, das bisherige Verhalten »Bonns« jetzt noch offensiver zu beantworten:

Sie ruft alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger auf, sich an der Aktion »Volksentscheid zum 23. Mai 1989« zu beteiligen. Durch diese selbstorganisierte Abstimmung soll konkret ermittelt werden, wieviele der Stimmberechtigten sich für oder gegen die Forderung entscheiden, künftig die Möglichkeit von Volksbegehren zum Volksentscheid wahrnehmen zu können.

*) Die Initiative »Volksentscheid zum 23. Mai 1989« stellt auf Anfrage alle Informationen über diese Abläufe gegen Einsendung oder Überweisung von DM 15,- zur Verfügung. – Ein Versuch, die Sache durch eine Verfassungsbeschwerde klären zu lassen, wurde vom Bundesverfassungsgericht aus formalrechtlichen Gründen nicht angenommen (weil Art. 93, 4a GG den Art. 20, 2 GG nicht ausdrücklich als »beschwerdefähig« anerkennt).

Repräsentativumfragen zeigen schon lange, daß bei weitem die absolute Mehrheit das will. Aber »Demoskopie« ist eben keine konkrete und eindeutige demokratische Willensbekundung – und nur durch eine solche ist die Sache zu klären! An dieser Willensbekundung können sich jetzt alle Bürgerinnen und Bürger beteiligen, die bis zum 23. Mai 89 ihr 18. Lebensjahr vollendet haben.

III.

Weil die Durchführung dieser Abstimmung an eine Bürgerinitiative große organisatorische Anforderungen stellt, bitten wir alle, die in dieser Sache etwas Notwendiges erkennen können, zu deren möglichst weiten Verbreitung durch ihre **Mitarbeit und Unterstützung** beizutragen. **Nehmen Sie Kontakt mit uns auf**; wir schicken auf Anfrage diesen Aufruf (mit Stimmbrief) und weitere Informationen.

Der Kern der Initiative ist der beigefügte **STIMMZETTEL**. Er enthält erstens den **Abstimmungsgegenstand**, zweitens den **Stimmkreis** (Ja/Nein) und drittens die **Stimmrechtserklärung**.

Wenn Sie nach Prüfung der Sache zur Beteiligung entschlossen sind, dann füllen Sie zuerst die **Stimmrechtserklärung** aus. Diese können Sie, um der Sache nachdrückliches Gewicht zu geben, beim zuständigen Amt Ihres Hauptwohnsitzes bescheinigen lassen (was allerdings – örtlich unterschiedlich – mit Kosten bis zu DM 7,- verbunden sein kann).

Gezählt werden alle Stimmzettel mit ausgefüllter Stimmrechtserklärung (auch ohne amtliche Bescheinigung!). Wenn Sie Ihr **Votum** (Ja/Nein) abgegeben haben, verschließen Sie Ihren **Stimmzettel** (wie vorgezeichnet), stecken ihn in einen der (roten) **Stimmbriefkästen** der Initiative oder schicken ihn – mit einer 80er Marke frankiert – direkt an das **Bundesabstimmungsbüro**.

Dort werden die Stimmzettel bis zum 23. Mai 1989 ungeöffnet aufbewahrt. Um 18.00 Uhr wird dann in einer Pressekonferenz mitgeteilt, wieviele Stimmberechtigte sich an der Abstimmung beteiligt haben. Danach beginnt (unter notarieller Aufsicht) die Auszählung.

Das Ergebnis wird am 27. Mai (Samstag) in Verbindung mit einer bundesweit geplanten »Geburts-tagsfeier« veröffentlicht. Bei der Auszählung werden die Stimmrechtserklärungen vom Votum getrennt und nach der Entscheidung des Bundestages vernichtet. Die Voten (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen) werden dem Bundestag zur geschäftsordnungs-mäßigen Behandlung übergeben.

Mit dieser Initiative wollen wir aufrufen, den 40. Geburtstag der Bundesrepublik als denk-würdiges und zukunftsweisendes gesellschaftliches Ereignis zu gestalten; als eine »Feier«, der die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes selbst das

Initiative »Volksentscheid zum 23. Mai 1989«
Koordination: 8991 Achberg, Hohbuchweg 23

Gepräge geben. Alle, die sich an der Vorbereitung und Gestaltung dieses Festes beteiligen wollen, mögen sich mit dem **Bundesabstimmungsbüro** in Verbindung setzen.

IV.

Wenn in dieser **Ur-Abstimmung »Volksentscheid zum 23. Mai 1989«** die Mehrheit der Stimmberechtigten dem Anliegen der Initiative zustimmen würde: Könnte sich der Deutsche Bundestag dann noch länger weigern, das Abstimmungsrecht unverzüglich durch die entsprechende gesetzliche Regelung auszugestalten?

Aber selbst eine mehrheitliche Ablehnung wäre ein demokratischer Fortschritt für unser Land, weil sich durch diesen Vorgang immerhin viele Millionen Menschen mit der Grundfrage der Demokratie mehr als üblich befassen werden.

Die Aktion startet am Samstag, den 9. Januar 1988 und dauert 500 Tage. 500 Tage für das Ziel, den demokratischen Charakter der Republik endlich so, wie das Grundgesetz es vorsieht, zu entfalten.

Solange die Demokratie – entgegen dem Sinn und Wortlaut der Verfassung – auf die bloße **Abtretung oder Übertragung der Staatsgewalt an gewählte Organe** (Parlament, Regierung) verkürzt bleibt, solange also der Gemeinwille nicht durch **Initiativen zur Volksabstimmung** tätig werden kann, ist prinzipiell immer zweifelhaft, ob die politischen Entscheidung demokratisch legitimiert, d. h. vom Willen der Mehrheit getragen sind. Wahlergebnisse können ihres pauschalen Charakters wegen diesen Mangel nie beseitigen.

Liegt hier nicht auch der eigentliche Grund dafür, daß sich in der Bundesrepublik im Laufe der Jahre die gesellschaftlichen Konflikte immer mehr verhärtet haben und zunehmend militant ausgetragen werden? Sind nicht gerade auch diese Entwicklungen ein Zeichen dafür, daß es an der Zeit ist, die Konflikte durch die **Feststellung des konkreten Gemeinwillens zu befrieden** – d. h. den Weg von der **Zuschauer- zur Teilnehmerdemokratie** zu bereiten?

Für den Erfolg der Abstimmung ist vor allem eine möglichst hohe **Beteiligung** notwendig. Um das zu erreichen, müssen wir versuchen, die ganze Republik mit der Sache zu durchdringen.



Großzügige Spenden und viele aktive, phantasievolle Mithelfer/innen sind dafür nötig. Machen wir die Aktion der 500 Tage zur Sache des ganzen Volkes. Jeder Mensch kann jeden anderen auf dieses Ereignis hinweisen. **Bestellen Sie Stimmbriefe zum Weitergeben** und helfen Sie mit beim Verbreiten derselben. Versuchen wir, diese Aktion bis zum 23. Mai 1989 zum Ziel zu führen.

Konten: SPK Lindau (73550000) Nr. 161984
Postgiro Stuttgart (60010070) Nr. 246161-704

**500 Tage für alle Anfragen und Bestellungen:
Rund - um - die - Uhr - Telefon 08380 - 500**

Initiativkreis: Jochen Abeling, Michael Bader, Joseph Beuys†, Christel und Jürgen Gatz, Günter Gehrmann, Gerald Häfner, Bertold Hasen-Müller, Jürgen Hauser, Wilfried Heidt, Ralf Hellbart, Gerd Keim, Brigitte Krenkers, Gerhard Meister, Dieter Neubert, Peter Schata, Uwe Schiller, Herbert Schilfka, Johannes Stüttgen, Rhea Thönges.

Initiative »Volksentscheid zum 23. Mai 1989«

STIMMZETTEL

(Gültig vom 9. Januar 1988 bis 23. Mai 1989)

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Artikel 20 Absatz 2 das Wahl- und das Abstimmungsrecht als die zwei fundamentalen staatsbürgerlichen Grundrechte: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt«.

Bisher kann jedoch nur das Wahlrecht ausgeübt werden. Das Abstimmungsrecht existiert lediglich als gleichsam »ruhende« Verfassungsnorm. Damit auch dieses Recht ergriffen werden kann, bedarf es der gesetzlichen Regelung.

Mit der Aktion »VOLKSENTSCHIED ZUM 23. MAI 1989« bekommt jede Bürgerin und jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland (ab dem 18. Lebensjahr) Gelegenheit, darüber abzustimmen, ob das Abstimmungsrecht des Volkes künftig aktivierbares demokratisches Lebenselement sein soll.

Abgestimmt wird über den Regelungsvorschlag der Bürgerinitiative »Volksentscheid zum 23. Mai 89«. Dieser Vorschlag beschränkt sich auf unabdingbare Kriterien einer gesicherten demokratischen Regelung des Verfahrens und ist mit der Forderung an den parlamentarischen Gesetzgeber verbunden, die detaillierten Bestimmungen auf der Basis dieser Kriterien unverzüglich zu beraten und – falls die Mehrheit der Stimmberechtigten dem Vorschlag der Initiative zustimmt – zu beschließen. Das Votum umfaßt Vorschlag und Forderung.

I. Der Vorschlag

(Kriterien für die Regelung des Abstimmungsrechtes des Volkes)

1. Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens 1 Million Stimmberechtigte durch ihre Unterschrift ein Volksbegehren unterstützen.
2. Ein Volksbegehren kann eingeleitet werden, wenn mindestens 50000 Stimmberechtigte das Anliegen einer Volksinitiative an den parlamentarischen Gesetzgeber herangetragen haben, dieser das Anliegen jedoch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten unverändert übernimmt.
3. Eine Volksinitiative kann sich auf alle politischen Gestaltungsaufgaben beziehen, für die nach dem Grundgesetz auch der Bundestag bzw. Bundesrat zu entscheiden bevollmächtigt sind.
4. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verfassungsändernde Gesetze bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Alle Massenmedien (Presse, Radio, Fernsehen) sind verpflichtet, das Anliegen einer erfolgreichen Volksinitiative authentisch zu veröffentlichen.
6. Zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid muß mindestens ein halbes Jahr Zeit für die öffentliche Information und Diskussion des Abstimmungsgegenstandes zur Verfügung stehen. Dabei sind alle Massenmedien verpflichtet, das Pro und Contra gleichberechtigt zu behandeln. Auf dieser Basis haben die Volksbegehren das Recht, ihre Position in allen Medien selbst zu vertreten.
7. Ob ein Volksbegehren verfassungsändernden Charakter hat oder – gem. Art. 79,3 GG – gegen unabänderliche Bestimmungen des Grundgesetzes verstößt, entscheidet im Konfliktfall das Bundesverfassungsgericht.

II. Die Forderung

Falls die Mehrheit der Stimmberechtigten in der Abstimmung »Volksentscheid zum 23. Mai 89« dem obigen Vorschlag zustimmt, soll der parlamentarische Gesetzgeber unverzüglich die erforderliche gesetzliche Regelung des Abstimmungsrechtes beraten und beschließen. Dabei sind die Kriterien des Vorschlags uneingeschränkt zu berücksichtigen.

Ich stimme zu



NEIN



Ich lehne ab

Stimmen Sie nur einmal ab. Falls Sie den Stimmbrief mehrmals erhalten sollten: Bitte weitergeben.

Stimmrechtserklärung

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Name/Vorname: _____ geb. am: _____

Hauptwohnsitz: _____
(PLZ, Ort) (Straße, Hausnummer)

Vorgenannte Person ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz und vom Wahl- und Stimmrecht im Sinne der Artikel 20 Abs. 2 und 38 Abs. 2 Grundgesetz nicht ausgeschlossen.

_____, den _____
(Ausstellungsort mit Kreiszugehörigkeit)

Obige Angaben werden hiermit bestätigt.

(Dienstsiegel)

(Gegebenenfalls amtl. Unterschrift)

Ich werde mein Stimmrecht in dieser Abstimmung »Volksentscheid zum 23. Mai 1989« nur **einmal** ausüben.

(Persönliche Unterschrift)

Hier (mit Tesa oder Kleber) verschließen

UND SO WIRD ES GEMACHT

1. An der Abstimmung kann sich beteiligen, wer Deutsche/r ist und spätestens am 23. Mai 1989 sein 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Lesen Sie Stimmzettel und Aufruf – Bedenken Sie das Anliegen und prüfen Sie, ob Sie sich beteiligen wollen.
3. Bei Beteiligung ist es notwendig, die Stimmrechtserklärung auszufüllen (Name/Adresse/Geburtsdatum/Unterschrift). Gültig ist jedes **Votum** mit ausgefüllter Stimmrechtserklärung (auch ohne die amtliche Bescheinigung).
4. Bevor Sie abstimmen, prüfen Sie das Anliegen nochmals. Dann entscheiden Sie (Ja oder Nein).
5. Nun verschließen Sie den Stimmbrief, tragen die Postleitzahl Ihres Wohnortes hier ein,
PLZ
stecken den Stimmbrief entweder in einen der (roten) Stimmbriefkästen der Initiative oder frankieren ihn mit einer 80er Marke – und ab geht die Post.

Wer sich am Verbreiten der Stimmbriefe beteiligen kann und/oder weitere Informationen haben will, möge sich mit der Initiative »Volksentscheid zum 23. Mai 89« in Verbindung setzen.

500 Tage für alle Anfragen und Bestellungen:
Rund-um-die-Uhr - Telefon 08380-500

STIMMBRIEF

Bundesweite Abstimmung
»Volksentscheid
zum 23. Mai 1989«

Abstimmungszeit 500 Tage:
9. 1. 1988 bis 23. 5. 1989

»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt.«
Grundgesetz Artikel 20 Abs. 2

Bitte mit
80er Marke
frankieren

An das
Bundesabstimmungsbüro
»Volksentscheid zum 23. Mai 1989«

8991 ACHBERG

Falls der Stimmbrief gleich geöffnet werden soll, weil Sie ihm eine Bestellung oder Nachricht beigefügt haben, hier bitte ankreuzen:

Hier (mit Tesa oder Kleber) verschließen

Beim Absenden diesen Teil nach innen falzen

Hier (mit Tesa oder Kleber) verschließen